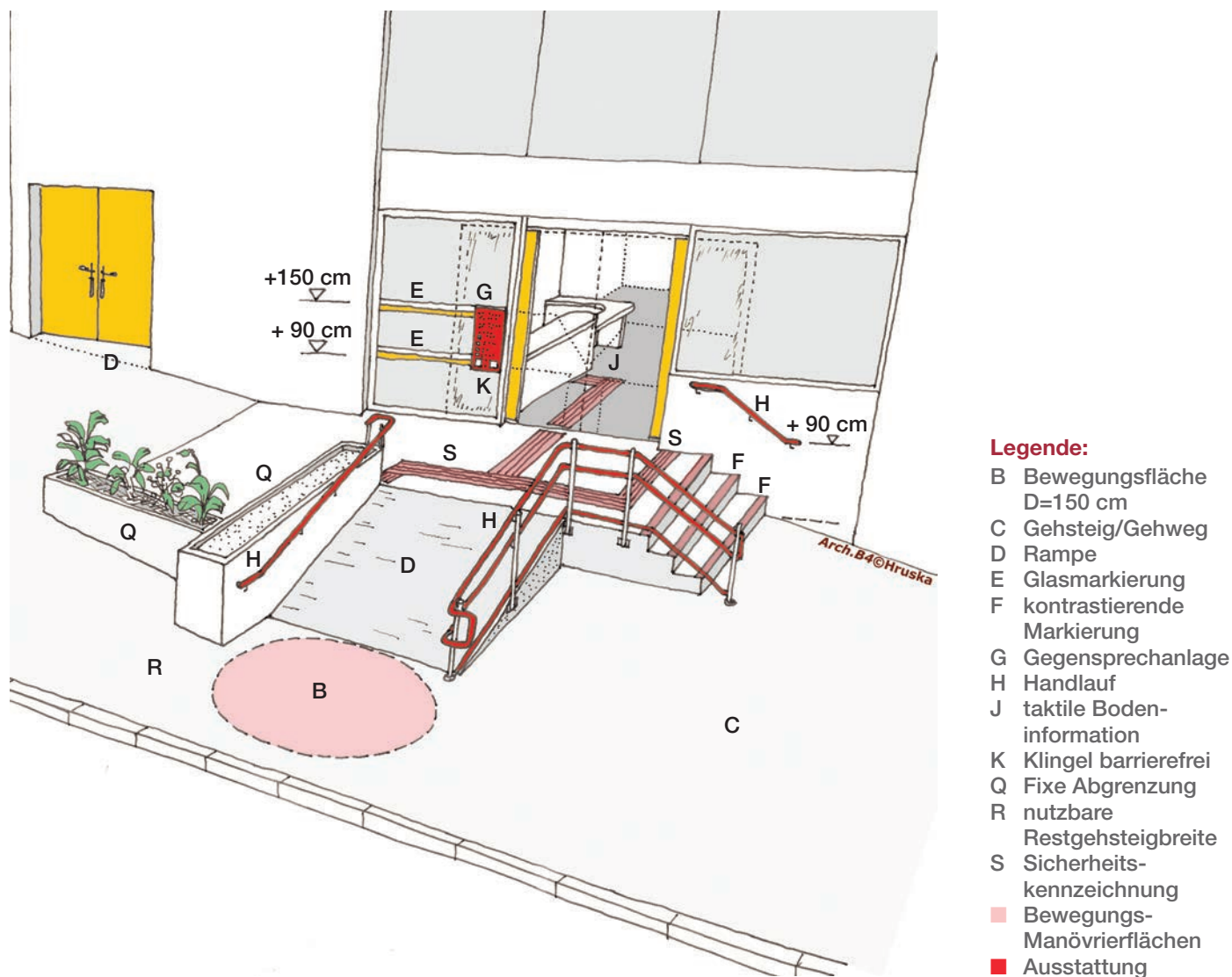


# Barrierefreie Gebäudeeingänge

Gebäudeeingänge sollen auch als solche erkannt werden. Das ist nicht selbstverständlich. Neben einer unmissverständlichen Gestaltung ist die **visuelle und taktile Wahrnehmbarkeit** des Einganges wichtig. Bei öffentlichen Einrichtungen sind taktile Bodenleitlinien notwendig, um auf den Eingang hinzuleiten



**Bild 1:** barrierefreier Eingang



## Barrierefreie Gebäudeeingänge

---

**Rampen** Wir empfehlen Rampen immer mit einer **Steigung** unter 6 % zu bauen. Nur dann sind sie sicher begehbar und gut berollbar. Nach jeweils 10 m Länge wird ein **Zwischenpodest** benötigt. Rampen sind immer am Beginn und am Ende farblich kontrastierend zu markieren. Bei Zwischenpodesten sind auch diese dementsprechend farblich zu **markieren**.

Auf beiden Seiten sind **Handläufe** und eine 10 cm hohe Abrollsicherungen wichtig. Eine Durchgangsbreite von 120 cm zwischen den Handläufen dient der sicheren Nutzung. Handläufe sind an den Enden der Rampe mind. 30 cm waagrecht weiterzuführen und zu sichern, um Unterlaufen und mögliches Hängenbleiben zu verhindern.

Vor und nach der Rampe, wie auch bei Richtungsänderungen sind freie horizontale Flächen mit 150 cm Durchmesser vorzusehen. Die taktile Bodenmarkierung am oberen Ende der Rampe muss im Abstand von 30 cm bis 40 cm von der Vorderkante entfernt und 40 cm bis 50 cm tief sein

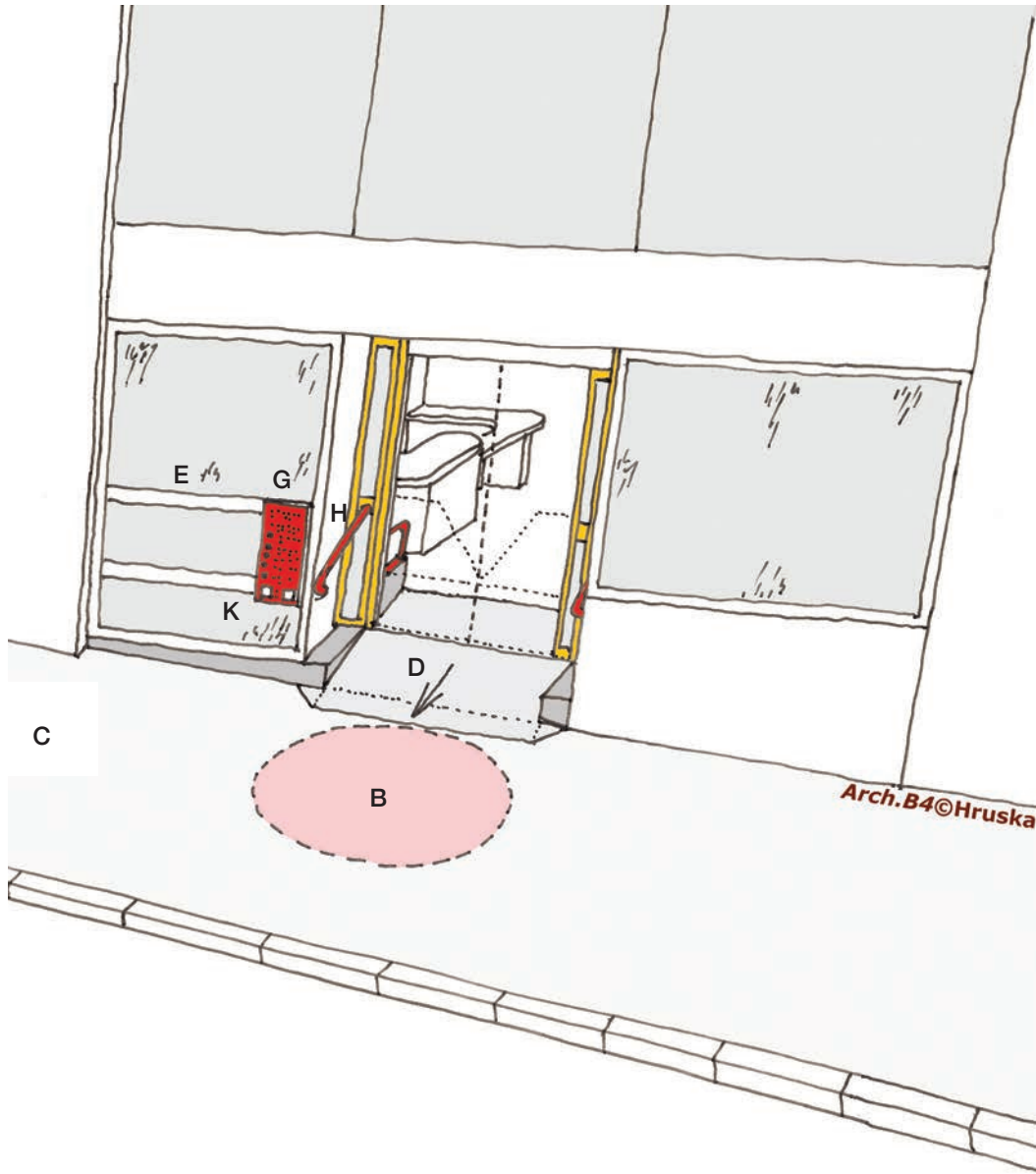
Für bestehende **Bauten** gelten Erleichterungen für nachträglich errichtete Rampen:

- Das Gefälle soll so gering wie möglich ausgeführt werden, um eine maximale Nutzbarkeit zu erreichen. Wenn baulich nicht anders möglich, kann das Gefälle bis zu 10 % erhöht werden.
- Ist es baulich notwendig die horizontale Bewegungsfläche vor bzw. nach der Rampe zu reduzieren, sind Einschränkungen bis 120 cm Durchmesser möglich.
- Auch die horizontale Weiterführung des Handlaufes kann entfallen.
- Die Durchgangsbreite zwischen den Handläufen darf auf 100 cm reduziert werden, wenn die Länge der Rampe nicht mehr als 200 cm beträgt.

**! Tipp**

Liegt der Höhenunterschied bei Rampen, die in Türachse liegen, unter 20 cm, werden **Handläufe** und Radabweiser nicht unbedingt benötigt. Der seitliche Höhenunterschied zum angrenzenden Niveau muss kontrastierend markiert werden. Wird in solchen Fällen die Tür automatisiert, kann auf die horizontalen Bewegungsflächen vor der Tür verzichtet werden.

## Barrierefreie Gebäudeeingänge



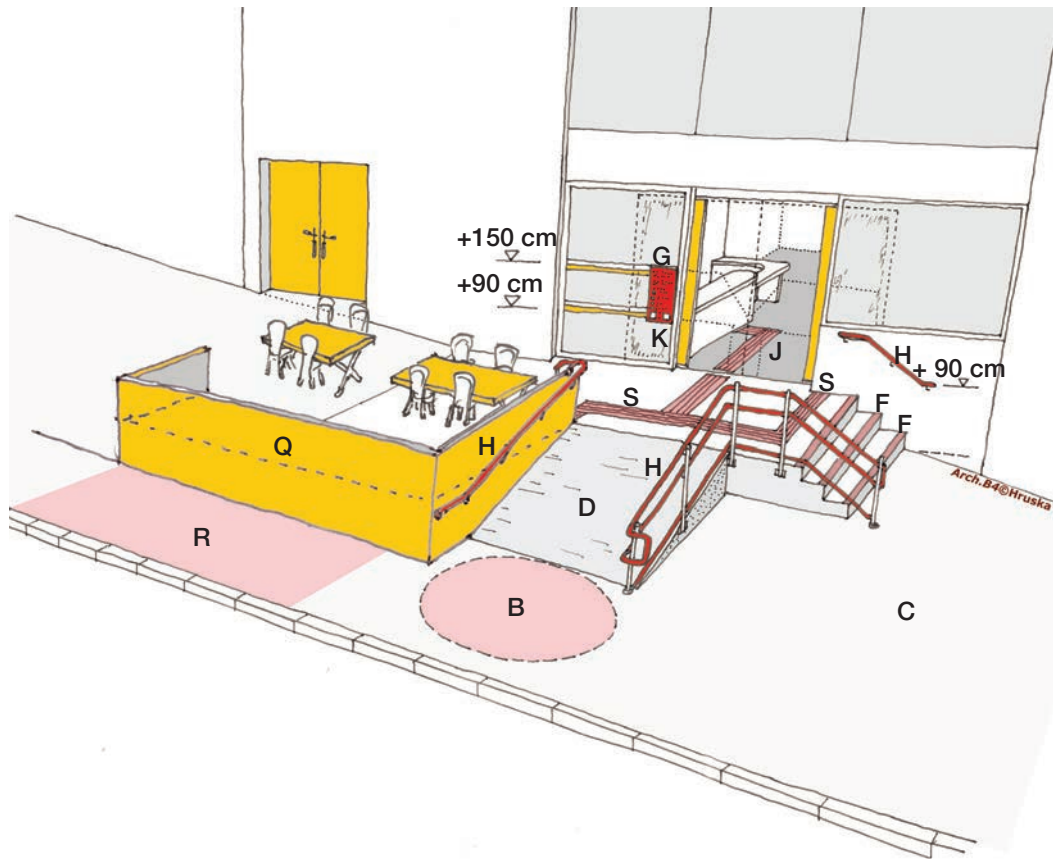
**Legende:**

- B Bewegungsfläche  
D=150 cm
- C Gehsteig/Gehweg
- D Rampe
- E Glasmarkierung
- G Gegensprechanlage
- H Handlauf
- K Klingel barrierefrei
- Bewegungs-  
Manövrierflächen
- Ausstattung

**Bild 2:** Rampe in Türachse

## Barrierefreie Gebäudeeingänge

**Stufen** Gibt es neben den Rampen Stufen, sollen diese im optimalen Fall nicht höher als **16 cm** sein. Stufenanlagen sind sicher nutzbar durch **Handläufe** auf beiden Seiten, die mindestens 30 cm horizontal weitergeführt werden, durch eine kontrastierende **Markierung** und durch ein taktiles Aufmerksamkeitsfeld oberhalb der Stufen. Stufenvorderkanten sind kontrastierend zu markieren, bei mehr als 5 Stufen nur die An- und Austrittsstufe.



**Legende:**

- B Bewegungsfläche  
D=150 cm
- D Rampe
- F kontrastierende  
Markierung
- G Gegensprechanlage
- H Handlauf
- J taktile Boden-  
information
- K Klingel barrierefrei
- Q Fixe Abgrenzung
- R nutzbare  
Restgehsteigbreite
- S Sicherheits-  
kennzeichnung
- Bewegungs-  
Manövrierflächen
- Ausstattung

**Bild 3:** Stufe neben Rampe mit Handläufe und Markierungen

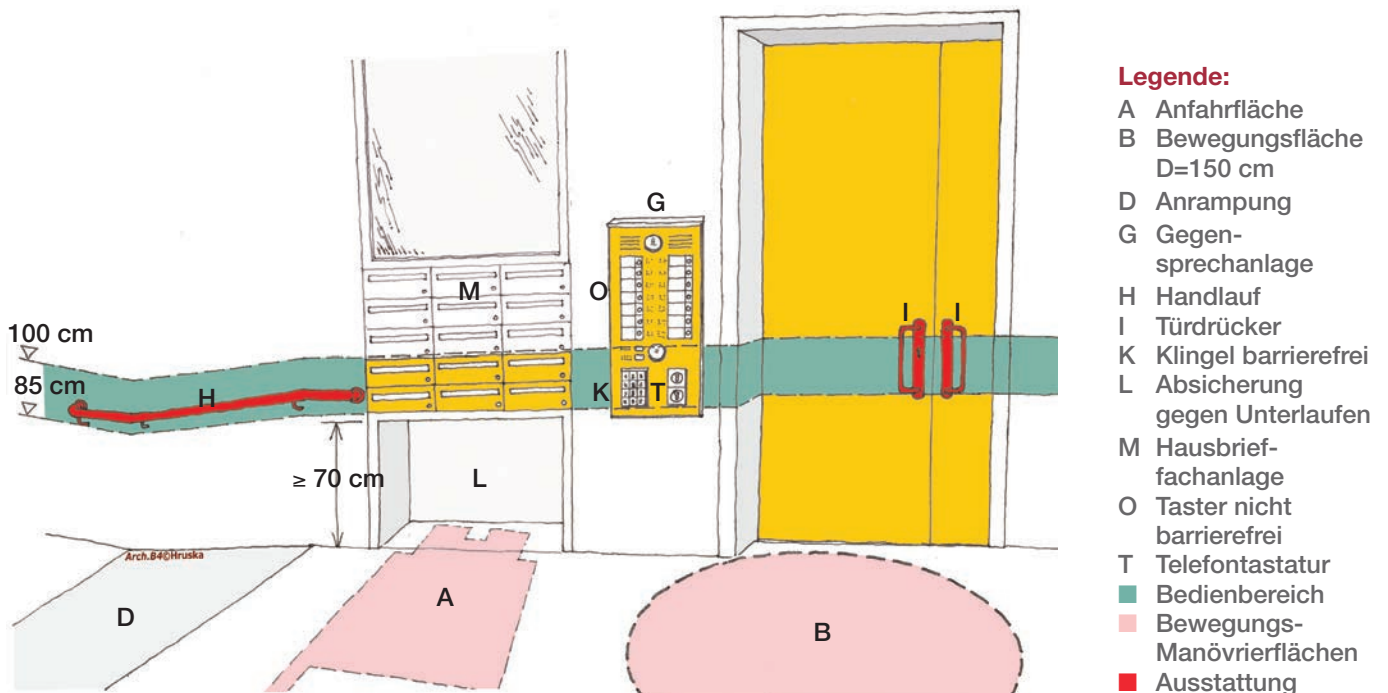
## Barrierefreie Gebäudeeingänge

**Eingangstür** Türen sind dann barrierefrei nutzbar, wenn sie **leicht zu öffnen** sind. Werden Türschließer verwendet, ist die Öffnung zu automatisieren. Die automatische Türöffnung kann mit einem Sensor oder manuell mit einem Taster aktiviert werden.

Glastüren sind zu **markieren**. Wird die Rahmenbreite von 20 cm unterschritten ist eine Markierung in zwei Farben – dunkel und hell – notwendig, um die Tür gut sichtbar zu gestalten. Auf die Türöffnungsseite ist hinzuweisen. Dies kann durch Farben und Formen erreicht werden. Als Variante kann auch der Bereich zwischen 90 cm und 130 cm über dem Boden soll vollflächig markiert werden.

**! Tipp** Als Variante können zwei Streifen in je zwei Farben – dunkel und hell – auf 90 cm und 150 cm über dem Boden aufgebracht werden. Wir empfehlen Streifenbreiten von 10 cm, bei höchstem Kontrast dürfen diese 6 cm betragen.

Bei Eingängen sind taktile Beschriftungen wichtig. Um das Auffinden einer Tür auch taktil zu erleichtern, sind farblich kontrastierende, taktile Bodenleitlinien hilfreich. Eingänge in öffentliche Gebäude, wie Amtshäuser, Schulen und Krankenhäuser, sind auf dem Boden taktil zu kennzeichnen. Siehe ÖNORMEN B 1601, 1602 und 1603, sowie V 2102. Alle weiteren Eingänge müssen es nicht unbedingt haben.



**Bild 4:** Beispielbild einer Eingangstür mit Sprechanlage



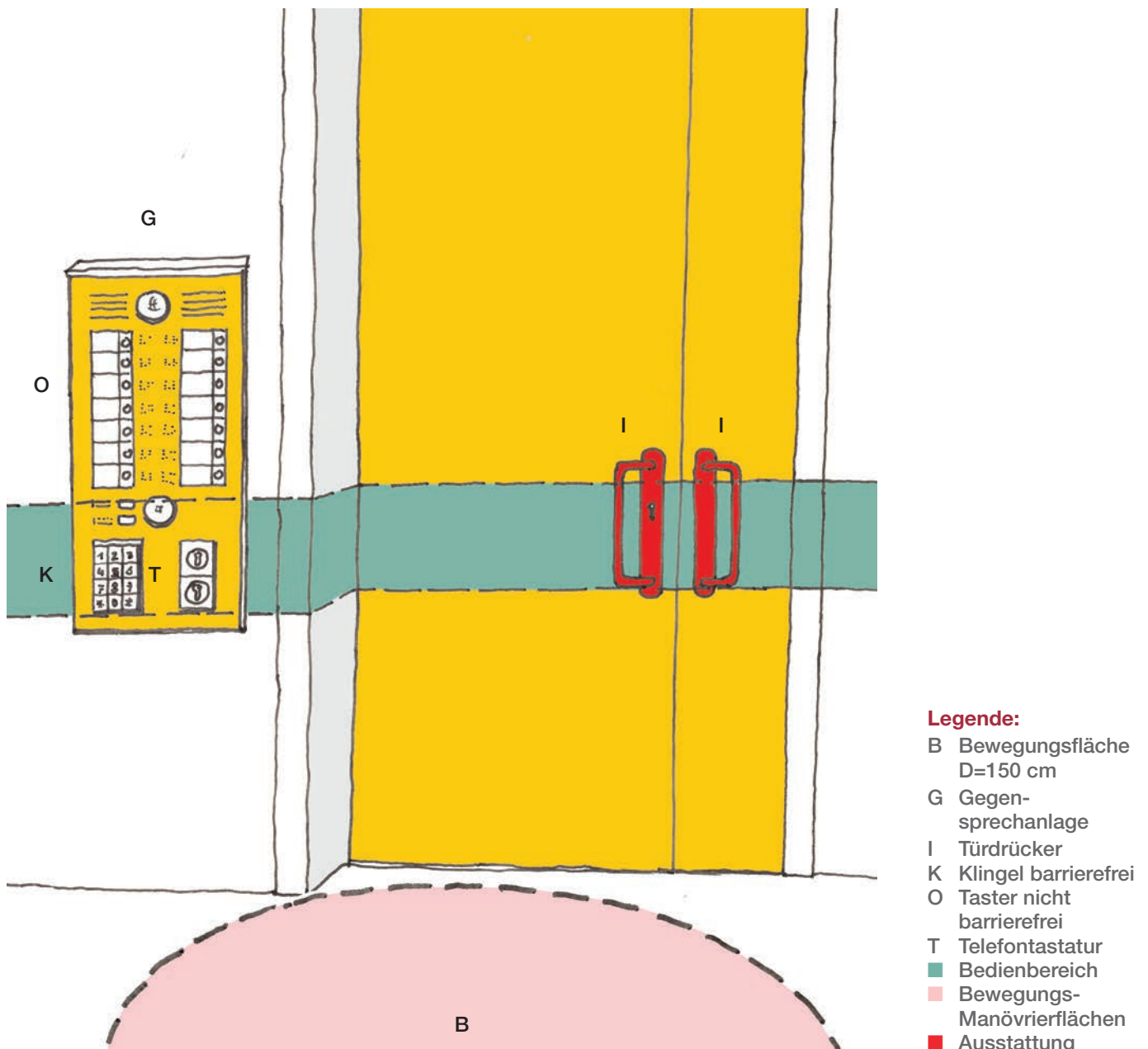
## Barrierefreie Gebäudeeingänge

### Sprechanlagen

Ist ein Zugang zu einem Gebäude mit einer Sprechanlage ausgestattet, ist diese nach dem sogenannten **2-Sinne-Prinzip**, wie folgt auszustatten:

- Die Anlage ist gut erreichbar, das heißt mindestens **50 cm aus Raumecken** und Nischen ausgerückt und stufenfrei erschlossen.
- Bedienelemente sind in einer **Höhe zwischen 85 cm und 100 cm** montiert.
- Taster sind kontrastierend markiert und unmissverständlich **optisch** und **taktil**, sprich fühlbar, beschriftet. Beim Drücken des Tasters spürt man den **Druckpunkt**.
- Das Sprech- und Türöffnersignal ist **hörbar** und **visuell** erkennbar.

Eine Induktive Höranlage ist in die Sprechanlage eingebaut. Diese Höranlage überträgt das gesprochene Wort direkt an die Hörgeräte.

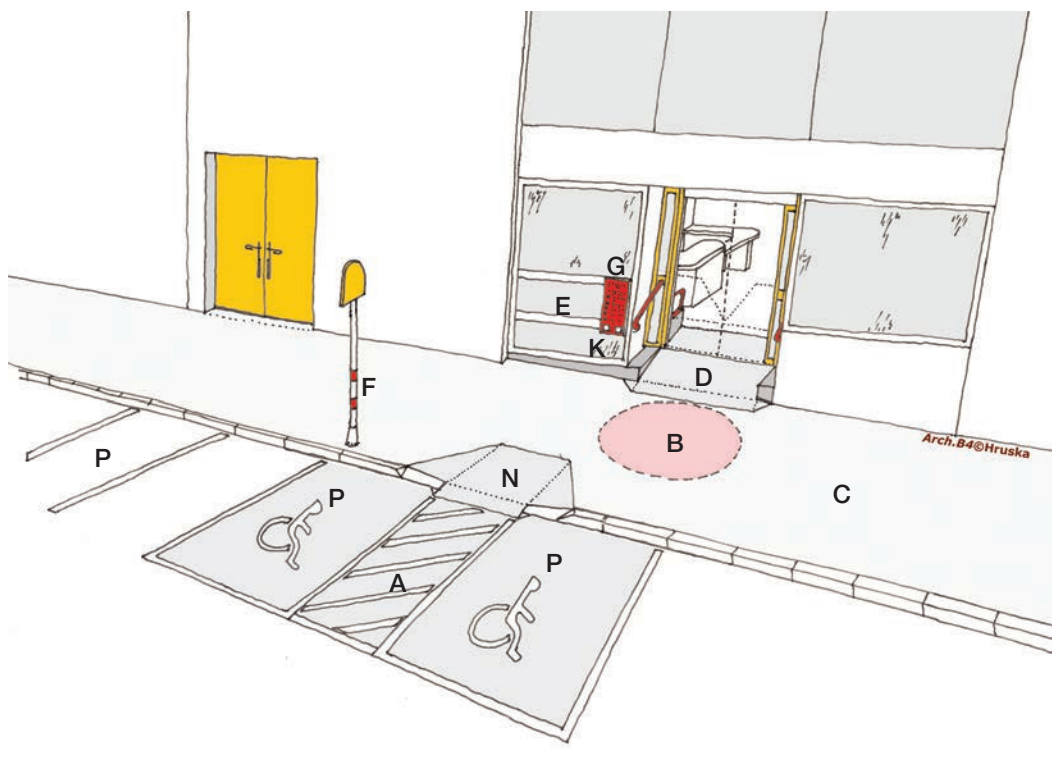


**Bild 5:** Beispielbild einer Eingangstür mit Sprechanlage im Detail

## Barrierefreie Gebäudeeingänge

**Parkplatz** Barrierefreie Parkplätze liegen möglichst in der Nähe von Eingängen. Der oder die Stellplätze sind gut sichtbar auf dem Boden markiert und mit einem Verkehrszeichen gekennzeichnet. Die freie Fläche darf durch Einrichtungsgegenstände (z.B. Masten, Schaltkästen) nicht eingeschränkt werden.

**! Tipp** Je nach Größe des Parkplatzes soll es weitere barrierefreie Stellplätze geben. Einen Aufteilungsschlüssel über die Anzahl der geforderten barrierefreien Stellplätze liefern die Bauordnungen der Länder und die ÖNORMEN B 1600 ff.



### Legende:

- A Anfahrfläche
- B Bewegungsfläche  
D=150 cm
- C Gehsteig/Gehweg
- D Rampe
- E Glasmarkierung
- F kontrastierende  
Markierung
- G Gegensprechanlage
- K Klingel barrierefrei
- N Nullabsenkung
- P Parkplatz
- Bewegungs-  
Manövrierflächen
- Ausstattung

**Bild 7:** barrierefrei nutzbarer Parkplatz

## Barrierefreie Gebäudeeingänge

### Impressum

Wirtschaftskammer Österreich  
Bundessparte Tourismus und Freizeitwirtschaft  
Wiedner Hauptstraße 63  
1045 Wien  
www.dertourismus.at



Bundesministerium für Wissenschaft,  
Forschung und Wirtschaft  
Sektion Tourismus und Historische Objekte  
Stubenring 1  
1010 Wien  
www.bmwfw.gv.at



Text: Ing.in Maria R. Grundner  
Mobilitätsagentur Wien GmbH  
Große Sperrgasse 4  
1020 Wien  
www.mobilitaetsagentur.at



Layout: Stangl – Grafik & Druck, Werbeagentur  
Erdbergstraße 140-144  
1030 Wien  
www.stangl-druck.at

Wirtschaftskammer Österreich  
Bundessparte Handel  
Wiedner Hauptstraße 63  
1045 Wien  
www.derhandel.at



Österreichisches Netzwerk Barrierefrei  
Laxenburgerstraße 30/1/5  
1100 Wien  
www.barrierefrei.co



Grafik und Fotos: Architektur B4  
Ing. Bernhard Hruska  
Laxenburgerstraße 28/1/16  
1100 Wien  
www.architekturb4.at



Die Angaben dieses Merkblatts ergänzen die Anforderungen der ÖNORM B 1600 und dienen als Grundlage.

Abgestimmt wurden die Inhalte im Herbst 2015 mit den Mitgliedern des Netzwerkes der Österreichischen Beratungsstellen zum Barrierefreien Planen und Bauen.

Das Merkblatt gilt als Empfehlung für eine optimale, zukunftsorientierte Bauweise im Falle von Um-, Zu- oder Neubauten.

Das Merkblatt enthält allgemeine Informationen und soll Unternehmern als Orientierungshilfe dienen. Trotz sorgfältiger Bearbeitung nach bestem Wissen und Gewissen kann keine Gewähr für die Richtigkeit aller Angaben übernommen werden. Weiters können aus dem Merkblatt keinerlei Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind vorbehalten.

Stand: Dezember 2015